

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2013/40
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/40)

26. Juni 2013

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 27. September 2013)

Tagesordnungspunkt 4: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

In Feuerlöschern der UN-Nummer 1044 und stationären Feuerlöschanlagen verwendete Gasflaschen

Antrag Deutschlands

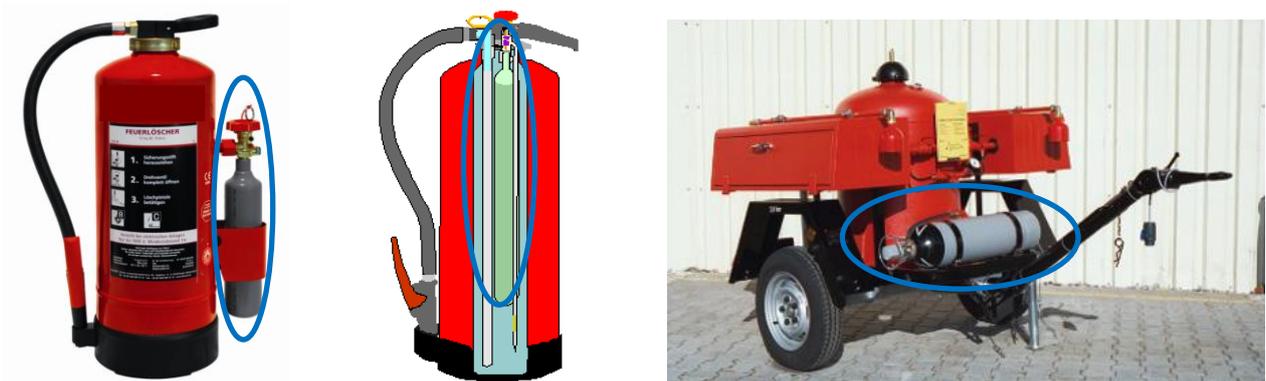
ZUSAMMENFASSUNG

| | |
|--|--|
| Erläuternde Zusammenfassung: | Dieser Vorschlag dient der Klärung der Einstufung und der Anforderungen von für die spätere Verwendung in Feuerlöschern bzw. in stationären Feuerlöschanlagen vorgesehenen Druckgefäßen. |
| Zu treffende Entscheidung: | Einführung einer Bemerkung in der Sondervorschrift 225. |
| Damit zusammenhängende Dokumente: | OTIF/RID/RC/2013/31 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31 und Add.1, Richtlinie 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte, Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte |

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Die im Zusammenhang mit der Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit der 18. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen zu erweiternde Sondervorschrift 225 zu Feuerlöschern der UN-Nummer 1044 (siehe OTIF/RID/RC/2013/31 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31 Absatz 18 und -/2013/31/Add.1) gibt an, welche Arten von Feuerlöschern durch die UN-Nummer 1044 abgedeckt sind.
2. Offen bleibt jedoch die Frage, wie für die spätere Verwendung in solchen Feuerlöschern bzw. in stationären Feuerlöschanlagen vorgesehene Druckgefäße einzustufen sind und welche Anforderungen für diese gelten.
3. Hierbei handelt es sich um Gasflaschen (siehe Bilder 1 und 3) oder Gaspatronen (siehe Bild 2), die als Treibgasspeicher für das zum Ausstoßen des Löschmittels benötigte Treibgas verwendet werden, bzw. um das Löschmittel enthaltende Gasflaschen, die für eine längere Zeit in einer stationären Löschanlage (siehe Bilder 4 und 5) verwendet werden.
4. Diese Druckgefäße sind kein permanenter Bestandteil des Feuerlöschers bzw. der stationären Feuerlöschanlage, werden größtenteils auch separat (z.B. vor der Verwendung im Feuerlöscher bzw. in der stationären Feuerlöschanlage und/oder zum Befüllen) von diesen Feuerlöschern befördert und sollten daher wie herkömmliche Druckgefäße nach Kapitel 6.2 angesehen werden.



Bilder 1 bis 3: In Feuerlöschern verwendete Gasflaschen und Gaspatronen



Bilder 4 und 5: In stationären Feuerlöschanlagen verwendete Gasflaschen

Vorschlag

5. Am Ende der Sondervorschrift 225 folgende Bemerkung hinzufügen:

"Bem. Druckgefäße, die für die spätere Verwendung in oben genannten Feuerlöschern bzw. in stationären Feuerlöschanlagen vorgesehen sind und separat befördert werden, müssen den Vorschriften des Kapitels 6.2 und allen anwendbaren Vorschriften für das jeweilige Gefahrgut entsprechen."

Begründung

6. Durch Einfügen der vorgeschlagenen Bemerkung wird die zukünftige einheitliche Behandlung solcher Druckgefäße klargestellt.

7. Diese Klarstellung entspricht auch der im Rahmen der Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte über die Leitlinie 1/36 vorgenommenen Abgrenzung zur Richtlinie 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte.

Sicherheit: Mit diesem Antrag wird ein Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit solcher Druckgefäße geleistet.

Durchführbarkeit: Die Anwendung des RID/ADR bezüglich der Einstufung und Anforderungen solcher Druckgefäße wird erleichtert.

Tatsächliche Anwendung: Mit diesem Antrag wird eine Rechtssicherheit geschaffen.
